

PSN-253/ME -1 von 13

**PHARMAZEUTISCHE GEHALTSKASSE FÜR ÖSTERREICH****SPITALGASSE 31, 1091 WIEN POSTFACH 77****TEL. 42 66 76 - 83****DVR 0075868**

An das
Bundesministerium für Arbeit und
Soziales

Auskunft: 250 DW.

Stubenring 1
1010 W i e n

Schriftl. GESETZENTWURF	
Z.	GE'98
Datum: 13. NOV. 1989	
Verf.	DATUM
I-14534/89	10.11.89

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT

BETRIFFT: Stellungnahme zum Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich nimmt zu dem übermittelten Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes wie folgt Stellung:

Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich als öffentlich-rechtliche Körperschaft gewährt unter anderem Pensionszuschüsse an Apotheker im Ruhestand, wobei diese fast ausnahmslos an angestellte Apotheker im Ruhestand ausbezahlt werden. Nur in seltenen Ausnahmefällen werden Pensionszuschüsse der Gehaltskasse auch an selbständige Apotheker im Ruhestand gewährt, diese sind als Empfänger von Pensionszuschußleistungen durch die entsprechenden Richtlinien nicht völlig ausgeschlossen. Sie können nur für den Fall, daß die Verwertung ihrer Apotheke keine einem Angestellten entsprechende Altersversorgung ergibt, einen Zuschuß erhalten.

Die Pharmazeutische Gehaltskasse konnte dem vorliegenden Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes samt Erläuterungen auch nach diesbezüglicher Rücksprache mit der zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht entnehmen, ob das - in der Folge näher erläuterte - System von Pensionszuschüssen der Pharmazeutischen Gehaltskasse vom vorliegenden Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes im Falle seiner Gesetzwerdung berührt würde oder nicht. Die Pharmazeutische Gehaltskasse ersucht daher dringend um eine Klarstellung, ob ihr System von Pensionszuschußzahlungen vom Betriebspensionsgesetz in seiner derzeit in Aussicht genommenen Fassung umfaßt sein wird oder nicht und gleichzeitig im Sinne einer größtmöglichen Rechtssicherheit um eine ausdrückliche diesbezügliche Klarstellung im Betriebspensionsgesetz. Die Klarstellung, ob die Pensionszuschußzahlungen der Gehaltskasse vom vorliegenden Gesetzesentwurf im Falle seiner Gesetzwerdung umfaßt sind oder nicht, ist als Grundlage für jede weitere standesinterne Überlegung unerläßlich.

- 2 -

Der Gehaltskasse obliegt gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. November 1959, BGBl. 254 über die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich (Gehaltskassengesetz - GKG 1959) i. d. g. F. BG 25.10. 1972, BGBl. 412, BG 3. 6. 1980, BGBl. 272 sowie BG 22. 3. 1985, BGBl. 104 unter anderem "die Bemessung und Auszahlung der Bezüge aller in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapotheken aufgrund eines Dienstvertrages angestellten vertretungsberechtigten Apotheker, Aspiranten und Dispensanten, sowie die Gewährung von Zuwendungen an Pharmazeuten und deren Hinterbliebene".

Gesetzlich ermöglicht wird die Gewährung von Pensionszuschüssen durch die Pharmazeutische Gehaltskasse in § 35 GKG 1959, wonach "die Gehaltskasse berechtigt ist, aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds (§ 49 Abs. 3) einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen an pharmazeutische Fachkräfte, deren Angehörige oder deren Hinterbliebene sowie Studierende der Pharmazie unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu gewähren".

Dieser Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds wird gemäß § 49 Abs. 3 aus den Mitgliedsbeiträgen gemäß § 6 Abs. 2 lit. a, b und c GKG 1959 sowie allfälligen Überschüssen aus dem Reservefonds gespeist. Bei den Mitgliedsbeiträgen gemäß § 6 Abs. 2 lit. a handelt es sich um Mitgliedsbeiträge der Mitglieder aus der Abteilung der Dienstnehmer, bei den Mitgliedsbeiträgen gemäß § 6 Abs. 2 lit. c um solche der Mitglieder aus der Abteilung der Dienstgeber, bei § 6 Abs. 2 lit. b handelt es sich bei den sogenannten Riskenausgleichern um Mitglieder aus der Abteilung der Dienstnehmer und bei den Miteigentümern um Mitglieder aus der Abteilung der Dienstgeber.

Gemäß § 39 Abs. 3 lit. e leg.cit. obliegt die Beschlußfassung über die Verwaltung des Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds und die Dotierung seiner einzelnen Konten der Delegiertenversammlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse. Diese besteht gemäß § 39 Abs. 1 aus 72 Mitgliedern, von denen je die Hälfte der Abteilung der Dienstnehmer und der Abteilung der Dienstgeber anzugehören hat. Faktisch sind die Delegierten von den kollektivvertragsfähigen Verbänden als Wahlparteien vorgeschlagen, zum Teil ident mit den Delegierten der Verbände und tragen so die Willensbildung und Beschlußfassung weiter.

Die Delegiertenversammlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse als deren oberstes Organ ist also paritätisch zwischen Vertretern der Dienstnehmer und Vertretern der Dienstgeber besetzt. In der Praxis werden sämtliche sozialpolitisch relevanten Beschlüsse der Organe der Gehaltskasse zwischen den Kollektivvertragspartnern ausgehandelt und die dort erzielte Einigung als Antrag der Delegiertenversammlung zum Beschluß vorgelegt und beschlossen. Der Pharmazeutische Reichsverband für Österreich als kollektivvertragsfähige Interessenvertretung der angestellten Apotheker Österreichs sowie der Österreichische Apothekerverband als Interessenvertretung der selbständi-

- 3 -

gen Apotheker nehmen daher - teilweise auch im Wege der Personenidentität - in der Praxis entscheidenden Einfluß auf den Inhalt der Beschlüsse der Organe der Gehaltskasse. Ein gesetzlich normiertes Anhörungsrecht der Kollektivvertragspartner besteht jedoch nur für die Festsetzung der Gehalts-schemata, der Entlohnung sowie der Familienzulagen und der Höhe und der Anzahl der Sonderzahlungen durch den Vorstand der Pharmazeutischen Gehaltskasse (vgl. § 12 Abs. 1 GKG 1959). Indirekt wird auch auf die Höhe der Umlagen und Mitgliedsbeiträge eingewirkt. Außerdem wird durch kollektivvertragliche Festsetzung der XVIII. Gehaltsstufe auf die Höhe der Gesamaltersversorgung (Pension + Pensionszuschuß + Härteausgleich) Einfluß genommen.

Gemäß des Beschlusses der Delegiertenversammlung über den Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds erstreckt sich die Verwendung des Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds unter anderem auf "die Gewährung von Zuschüssen den gesetzlichen Alters-, Invaliditäts-, Unfall-, Witwen- oder Waisenrenten an Pharmazeuten, deren Angehörige oder Hinterbliebene nach Pharmazeuten (Rentenzuschüsse)".

Die Richtlinie - beschlossen von der Delegiertenversammlung - hält ausdrücklich fest, daß die Leistungen aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds freiwilliger Natur sind und reinen Unterstützungscharakter haben. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Faktisch jedoch wurden seit Einführung dieser Pensionszuschußleistungen auf Antrag der Kollektivvertragspartner in den beginnenden 60er Jahren laufend die Leistungen erbracht und stellen - gedeckt durch den Konsens der Kollektivvertragspartner - eine Leistung für Dienstnehmer dar, die von den Dienstgebern durch Mitgliedsbeiträge für die bei ihnen beschäftigten Dienstnehmer finanziert wird.

Für die Bemessung der Pensionszuschußleistungen der Gehaltskasse maßgeblich ist die anrechenbare Gehaltskassendienstzeit des jeweiligen Dienstnehmers im Zeitpunkt des Pensionsübertrittes. Die anrechenbare Gehaltskassendienstzeit ist jene Dienstzeit, die der Dienstnehmer im Laufe seiner Berufslaufbahn insgesamt in öffentlichen Apotheken oder Anstaltsapotheken verbracht hat sowie eventuelle gemäß §§ 15 ff. GKG 1959 angerechnete Dienstzeiten. Im Hinblick auf die Gehaltskassendienstzeit, die bescheidmäßig festgestellt wird und zur Bemessung der Pensionszuschußleistungen richtliniengemäß herangezogen wird, beantragen Dienstnehmer diese aus sozialen Gründen mögliche Dienstzeitanrechnung bzw. -aufwertung und bezahlen aus eigenen Mitteln Anrechnungs- und Aufwertungsbeiträge ein und sammeln somit zusätzliche Anwartschaften auf zukünftige Pensionszuschußleistungen. Durch die Möglichkeit der sehr differenzierten Teildienstleistungen als angestellter Apotheker ergibt sich gegebenenfalls bei der Umrechnung der Dauer eines Dienstverhältnisses auf die entsprechende Gehaltskassendienstzeit eine Aliquotierung in Abhängigkeit vom

- 4 -

Dienstausmaß. So wird z.B. durch eine 4-jährige Dienstleistung im Halbdienst nur Gehaltskassendienstzeit im Ausmaß von 2 Jahren erworben. Es wird aber auch nur jeder Beitrag aliquot dem Dienstausmaß eingezahlt.

Da jede Beschäftigung einer pharmazeutischen Fachkraft in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheken der Gehaltskasse gemeldet werden muß (§ 10 Abs. 1 GKG 1959), verfügt die Gehaltskasse automatisch über die notwendigen Meldedaten.

Die Pensionszuschüsseleistungen der Gehaltskasse gliedern sich in 2 Teile, erstens in den sogenannten Pensionszuschuß und zweitens in den sogenannten Härteausgleich, wobei für beide Zuschußarten unterschiedliche Richtlinien gelten. Die ab 1. 1. 1990 geltenden Richtlinien können Sie zu Ihrer Information im vollen Wortlaut der Beilage entnehmen.

Es stellt sich für die Pharmazeutische Gehaltskasse daher die grundsätzliche Frage, ob diese "Pensionszusagen ohne Rechtsanspruch" - die jedoch in der Praxis aufgrund kollektivvertraglicher Einigung an alle Mitglieder unter den gleichen Voraussetzungen gewährt werden, als Quasi-Rechtsanspruch - von § 1 Abs. 1 Betriebspensionsgesetz umfaßt werden, wonach dieses Gesetz "Zusagen zur Altersversorgung, die dem Arbeitnehmer aus Anlaß eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber gemacht werden" regelt.

Aufgrund der bestehenden, von den Kollektivvertragspartnern vereinbarten und in die Gehaltskasse übersetzten "kollektiven zusätzlichen Altersversorgung" werden aber von den Arbeitgebern keine direkten Pensionszusagen an einzelne angestellte Apotheker gemacht.

Es stellt sich somit die Frage, ob die unter den oben ausführlich geschilderten Umständen zustande gekommenen Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Gehaltskasse als Normen der kollektiven Rechtsgestaltung im Sinne des § 2 BPG einzustufen sind.

Von den im § 2 aufgezählten Arten der Leistungszusagen könnte im Fall der Gehaltskasse nur die Ziffer 4 "Zuwendungen an eine Unterstützungs- oder sonstige Hilfskasse zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen zu erbringen" vorliegen. Die Erläuterung zum vorliegenden Entwurf führt zu § 2 Z. 4 aus, daß "der Entwurf daher auch Zuwendungen im Rahmen von betrieblichen Unterstützungskassen erfaßt". Für den Fall, daß das Pensionszuschußsystem der Gehaltskasse grundsätzlich vom Betriebspensionsgesetz umfaßt wird, ersuchen wir um Klarstellung, ob die Pharmazeutische Gehaltskasse bzw. ihr Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds (§ 35 GKG) eine "Unterstützungs- oder sonstige Hilfskasse" im Sinne des § 2 Z. 4 Betriebspensionsgesetz ist. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, müßte durch Ausnahme vom Geltungsbereich des Betriebspensionsgesetzes für Leistungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Pharmazeutische Gehaltskasse in § 1 (2) rechtliche Klarheit geschaffen werden.

- 5 -

Abschließend weisen wir darauf hin, daß Arbeitgeber der angestellten Apotheker die jeweilige Apotheke und nicht die Pharmazeutische Gehaltskasse ist.

Da die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich sowohl in ihrem Aufbau als auch in der oben geschilderten Ausgestaltung der Grundlagen der durch sie erbrachten Leistungen einzigartig ist und eine umfassende Darstellung aller Aspekte im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme nicht möglich ist, ersucht die Pharmazeutische Gehaltskasse dringend um einen Besprechungstermin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur ausführlichen Diskussion der hier aufgezeigten Fragen. Die Pharmazeutische Gehaltskasse wird sich erlauben, sich in den nächsten Tagen diesbezüglich mit der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Verbindung zu setzen.



Mit vorzüglicher Hochachtung
Die Obmänner:

Handwritten signatures of the representatives.

Beilagen erwähnt

Ergeht in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates

Inhaltliche Änderungen sind unterstrichen

Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds der
Pharmazeutischen Gehaltskasse

RICHTLINIEN

Pensionszuschüsse

Artikel I

(1) Allen in den Ruhestand tretenden Mitgliedern der Pharmazeutischen Gehaltskasse kann aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds ein monatlicher Zuschuß zur gesetzlichen Pension gewährt werden, wenn sie unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. vor dem Pensionsantritt gegenüber der Gehaltskasse mindestens 36 Monate oder während der letzten 10 Jahre mindestens 5 Jahre Mitglieder der Gehaltskasse waren.

(2) Mitgliedern aus der Abteilung der Dienstgeber kann jedoch nur in berücksichtigungswürdigen Fällen ein Pensionszuschuß gewährt werden. Wenn deren steuerliches Einkommen über die einem angestellten Apotheker mit gleicher Gehaltskassendienstzeit zukommende Gesamaltersversorgung hinausgeht, kann jedenfalls kein Pensionszuschuß gewährt werden.

(3) Zeiten, die nach §§ 15 und 16 GKG 1959 für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wurden, gelten als Zeiten der Mitgliedschaft zur Gehaltskasse im Sinne des Abs. 1.

Artikel II

(1) Die Höhe des Pensionszuschusses richtet sich im Einzelfall nach der für die Gehaltsbemessung anrechenbaren Gehaltskassendienstzeit, wobei höchstens 38 Jahre Gehaltskassendienstzeit (456 Monate) berücksichtigt werden. Maßgeblich ist die Gehaltskassendienstzeit im Zeitpunkt des erstmaligen Bezuges einer gesetzlichen Pension. Gehaltskassendienstzeiten, die nach diesem Zeitpunkt erworben werden, werden grundsätzlich bei der Berechnung des Pensionszuschusses nicht berücksichtigt.

(2) In Abweichung von Abs. 1 werden Gehaltskassendienstzeiten, die nach der erstmaligen Zuerkennung einer gesetzlichen Pension erworben werden, bei der Berechnung des Pensionszuschusses berücksichtigt, wenn diese Zeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung in der Folge leistungswirksam werden. Die Berücksichtigung solcher Zeiten erfolgt jeweils im gleichen Zeitpunkt, wie die Neuberechnung der Härteausgleiche gemäß Artikel VIII der Härteausgleichsrichtlinie.

- 2 -

(3) Zeiten eines Angestelltenverhältnisses zu den pharmazeutischen Berufskörperschaften oder zur pharmazeutischen Fachpresse sind bei Anrechnung auf die Besoldung durch die Gehaltskasse den Zeiten der Mitgliedschaft zur Gehaltskasse gleichzuhalten.

(4) Mitgliedern der Gehaltskasse, denen eine gesetzliche Invaliditätspension gewährt wird, kann unbeschadet ihrer für die Gehaltsbemessung durch die Gehaltskasse anrechenbaren Dienstzeit ein Pensionszuschuß aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds bis zum Höchstausmaß (für 456 Monate Gehaltskassendienstzeit) gewährt werden.

Artikel III

(1) Zuschüsse zu gesetzlichen Pensionen können nicht gewährt werden, solange Mitglieder

a) ein Erwerbseinkommen erzielen, das über der Ruhensgrenze für die Altersversorgung gemäß § 94 Abs. 1 ASVG liegt,

b) Inhaber oder Pächter einer öffentlichen Apotheke sind

c) nach Übergabe einer öffentlichen Apotheke über ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichendes Vermögen oder Einkünfte irgendwelcher Art aus dem früheren Apothekenbesitz verfügen bzw. hätte verfügen können.

(2) In Abweichung von Abs. 1 lit a können die Obmänner der Gehaltskasse einen Zuschuß zur gesetzlichen Pension gewähren, obwohl der angestellte Apotheker aufgrund seiner Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapothek ein über der Grenze des Abs. 1 lit. a liegendes Erwerbseinkommen erzielt, wenn dessen Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapothek, insbesondere in Hinblick auf die regionale Arbeitsmarktlage im Standesinteresse liegt.

Artikel IV

Bei Annahme einer Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapothek durch einen Empfänger eines Pensionszuschusses, ohne daß für diese Tätigkeit bei der Gehaltskasse die Meldung gemäß § 10 Gehaltskassengesetz erstattet wird, kann diesem der Pensionszuschuß von den Obmännern zeitweise oder in besonders schwerwiegenden Fällen für immer eingestellt werden.

- 3 -

Artikel V

Witwen oder Waisen kann ein Zuschuß zur Witwen- oder Waisens-
pension jeweils bis zur Hälfte der dem Verstorbenen bewillig-
ten oder zu bewilligenden Beträgen gewährt werden. Der Witwe
und den Waisen kann insgesamt höchstens der dem Verstorbenen
bewilligte oder zu bewilligende Betrag gewährt werden.

Artikel VI

(1) Die Beschlußfassung über die Höhe des höchstmöglichen
Pensionszuschusses bzw. über die Höhe des Pensionszuschusses
pro Monat Gehaltskassendienstzeit obliegt dem Vorstand der
Gehaltskasse.

(2) In besonderen Härtefällen können die Obmänner zur Abwen-
dung eines finanziellen Notstandes auch über die Richtlinie
hinaus Pensionszuschüsse gewähren, wobei jedoch die in der
Richtlinie zum Ausdruck kommenden Grundsätze zu beachten sind.

Artikel VII

(1) Die Zuerkennung von Pensionszuschüssen erfolgt jeweils auf
die Dauer eines Kalenderjahres.

(2) Die Pensionszuschüsse sind monatlich im vorhinein flüssig
zu machen. Sie können 14 mal im Kalenderjahr zuerkannt werden.

Änderungen sind unterstrichen

Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds der
Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich

RICHTLINIEN

2a. Härteausgleich

Artikel I

Zusätzlich zum Pensionszuschuß (Punkt 2) kann den Pensionszuschußempfängern zur Erreichung eines der zum Zeitpunkt des Pensionsantrittes anrechenbaren Gehaltskassendienstzeit entsprechenden gleichmäßigen Ruhegenusses ein Härteausgleich zuerkannt werden.

Artikel II

(1) Der Gesamtruhegenuß eines in den Ruhestand tretenden Mitgliedes der Gehaltskasse, welches eine für die Altersversorgung anrechenbare Gehaltskassendienstzeit von 38 Jahren nachweist, soll insgesamt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pension(en) (ausgenommen Hilflöszuschuß, Kinderzuschüsse, Leistungen aus der Höherversicherung, der Zuschlag zur Alterspension gemäß § 261 a ASVG und die Bonifikation gemäß § 261 b ASVG) sowie des Pensionszuschusses und des Härteausgleiches 80 v.H. des Bruttogehaltes eines Dienstnehmers in der XVIII. Gehaltsstufe gemäß den Bestimmungen des Gehaltskassengesetzes betragen.

(2) Der Härteausgleich stellt die Differenz zwischen dem Gesamtruhegenuß abzüglich des Pensionszuschusses und der gesetzlichen Pension(en) dar.

(3) Wird die anrechenbare Gehaltskassendienstzeit von höchstens 38 Jahren nicht erreicht, verringert sich der Gesamtruhegenuß im Verhältnis der im Einzelfall anrechenbaren zur höchstmöglich anrechenbaren Gehaltskassendienstzeit.

Artikel III

(1) Für die Berechnung des Härteausgleiches sind nachstehende Dienstzeiten nicht zu berücksichtigen:

- a) Auslandsdienstzeiten im Sinne des § 16 Abs.1 lit.d des Gehaltskassengesetzes, soweit sie 2 Jahre überschreiten;
- b) Zeiten der Berufsausübung als Konzessionär oder Miteigentümer.
- c) Gehaltskassendienstzeiten, die sich jeweils nicht mit Pensionsversicherungszeiten decken, obwohl die Teilnahme an einer gesetzlichen Pensionsversicherung (freiwillige Weiterversicherung) - ausgenommen Zeiten des Bezuges von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung - möglich gewesen wäre.

- 2 -

Betroffen von dieser Bestimmung sind nur Zeiträume, die nach dem 1.1.1988 liegen und in der Pensionsversicherung nicht erworben wurden.

- d) Gehaltskassendienstzeiten, die nach der erstmaligen Zuerkennung einer gesetzlichen Pension (mit Ausnahme der Invaliditätspension - siehe Abs. 4) erworben wurden.

(2) In Abweichung von Abs. 1 lit. c) werden Gehaltskassendienstzeiten für die Berechnung des Härteausgleiches berücksichtigt, obwohl sie sich nicht mit Pensionsversicherungszeiten decken, wenn diese Monate Gehaltskassendienstzeit aufgrund einer Dienstzeitanrechnung gemäß §§ 15 oder 16 GKG 1959 erworben wurden.

(3) In Abweichung von Abs. 1 lit. d) werden Gehaltskassendienstzeiten, die nach der erstmaligen Zuerkennung einer gesetzlichen Pension erworben wurden, für die Berechnung des Härteausgleiches berücksichtigt, wenn diese Zeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung in der Folge leistungswirksam werden. Die Berücksichtigung solcher Zeiten erfolgt mit Wirkung in dem Zeitpunkt, in dem sich die gesetzliche Pension erhöht, wenn vom Pensionisten die entsprechenden Nachweise erbracht werden. Die Berücksichtigung erfolgt sinngemäß wie in Artikel VII festgelegt.

(4) Im Falle einer Invaliditätspension werden auch jene Gehaltskassendienstzeiten berücksichtigt, die während des Bezuges dieser Pension aufgrund einer Beschäftigung in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapothek erworben werden. Darüber hinaus können im Falle von Invaliditätspensionen durch Beschluß der Obmänner der Gehaltskasse auch jene Gehaltskassendienstzeiten zum Teil oder zur Gänze für die Berechnung des Härteausgleiches berücksichtigt werden, die der Zuschußempfänger voraussichtlich unter Annahme einer normalen Berufslaufbahn ohne Eintritt der Invalidität bis zur Altersgrenze für die Alterspension erwerben hätte können.

(5) In jenen Fällen, in denen es der Pensionszuschußempfänger unterlassen hat, in der gesetzlichen Pensionsversicherung durch Beitragsnachentrichtung Ersatzmonate leistungswirksam werden zu lassen (z. B. Ersatzmonate des Schul- und Hochschulbesuches) bzw. sonst Schritte unterlassen hat, die zu einer Erhöhung seiner gesetzlichen Pension geführt hätten, wird gemäß Artikel II Abs. 2 nicht dessen tatsächliche gesetzliche Pension, sondern die fiktiv errechnete Pension in Abzug gebracht, die der Pensionszuschußempfänger bei Ausnützung sämtlicher Möglichkeiten der gesetzlichen Pensionsversicherung höchstens hätte erreichen können. Die Wahl des Pensionsstichtages durch den Pensionszuschußempfänger hat keine Auswirkung auf die Anwendung dieser Richtlinie. Die Unterlassung der Beitragsentrichtung zur freiwilligen Höherversicherung führt jedoch zu keiner

- 3 -

fiktiven Höherberechnung der gesetzlichen Pension. Betroffen von dieser Bestimmung sind nur Zeiträume, die ab dem 1.1.1988 nicht leistungswirksam gemacht wurden, bzw. Schritte, die nach dem 1.1.1988 hätten gesetzt werden können.

Artikel IV

Die Festsetzung des Härteausgleichsrichtsatzes erfolgt aus Anlaß des erstmaligen Pensionsübertrittes gegenüber der Gehaltskasse nach einem Monatsrichtsatz (Faktor). Zur Feststellung dieses Monatsrichtsatzes ist das Bruttogehalt der XVIII. Gehaltsstufe um 20 v.H. zu vermindern und davon der höchstmögliche Pensionszuschuß in Abzug zu bringen. Der sich danach ergebende Betrag wird durch die Anzahl der höchstanzurechenbaren 456 Monate Gehaltskassendienstzeit (38 anrechenbare Jahre) geteilt. Der Quotient stellt den Faktor (Monatsrichtsatz) dar, der mit der Anzahl der in dem betreffenden Falle anrechenbaren Monaten Gehaltskassendienstzeit zu vervielfachen ist. Dieser Betrag stellt den individuellen Härteausgleichsrichtsatz dar, von dem die gesetzliche Pension(en) in Abzug zu bringen sind. Das Ergebnis dieser Subtraktion ist der Härteausgleich im Einzelfall.

Artikel V

Vor Auszahlung des zuerkannten Härteausgleiches sind folgende Einkommen vom Härteausgleich in Abzug zu bringen:

a) Sonstige Ruhegenußansprüche, die dem Empfänger eines Härteausgleiches zukommen, ausgenommen Hilflosenzuschuß, Kinderzuschüsse, Leistungen aus der Höherversicherung, der Zuschlag zur Alterspension gemäß § 261 a ASVG und die Bonifikation gemäß § 261 b ASVG sowie solche, die auf Dienste in Standesorganisationen zurückgehen;

b) sonstige Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkünfte, die vom Härteausgleichsempfänger neben dem Gesamtruhegenuß erzielt werden.

Artikel VI

Erreichen oder übersteigen die im Artikel V angeführten Einkommen den berechneten Härteausgleich, hat eine Auszahlung eines solchen zu unterbleiben. Unterschreiten diese Einkommen den berechneten Härteausgleich, ist nur der Differenzbetrag zwischen dem errechneten Härteausgleich und dem erzielten Einkommen als Auszahlungsbetrag zu gewähren.

- 4 -

Artikel VII

Die Berücksichtigung von Gehaltskassendienstzeiten gemäß Artikel III Abs. 4) erfolgt in der Weise, daß der individuelle Härteausgleichsrichtsatz durch die Anzahl der bei der Festsetzung des Härteausgleiches (Art. IV) als anrechenbar berücksichtigten Monate Gehaltskassendienstzeit geteilt wird und der sich ergebende Quotient mit der Anzahl der nunmehr zu berücksichtigenden Monate an Gehaltskassendienstzeit - unter Ein-schluß der Dienstzeiten gemäß Art. III Abs. 4 - vervielfacht wird. Das Ergebnis dieser Vervielfachung stellt den neuen Härteausgleichsrichtsatz im Einzelfall dar. Die Berücksichtigung derartiger Zeiten findet jeweils gleichzeitig mit der Neuberechnung der bereits zuerkannten Härteausgleiche statt.

Artikel VIII

(1) Bereits zuerkannte Härteausgleiche werden mittels einer Valorisierung des Härteausgleichsrichtsatzes neu errechnet, sobald seit der letzten Erhöhung der Richtsätze sowohl die 18 Gehaltsstufen des Gehaltsschemas als auch die gesetzlichen Pensionen erhöht wurden. Mehrere zwischenzeitlich erfolgte Erhöhungen der 18 Gehaltsstufen bzw. der gesetzlichen Pensionen werden für die Regelung des Abs. 2 zusammengezählt.

(2) Der Valorisierungsprozentsatz hat in einer Bandbreite zu liegen, deren Untergrenze die Valorisierung der gesetzlichen Pension, deren Obergrenze die durchschnittliche Erhöhung der 18 Gehaltsstufen in Prozenten darstellt. Liegt der Valorisierungsprozentsatz der gesetzlichen Pension über der durchschnittlichen Entwicklung der 18 Gehaltsstufen, kann nur mit dem Prozentsatz der durchschnittlichen Erhöhung der 18 Gehaltsstufen valorisiert und somit der valorisierte Richtsatz eines bereits zuerkannten Härteausgleiches festgelegt werden.

(3) Auch für die Neuberechnung bereits zuerkannter Härteausgleiche ist sinngemäß nach Artikel II bis VI vorzugehen.

Artikel IX

Für Witwen und Vollwaisen verringert sich der Monatsrichtsatz (Faktor) auf die Hälfte des dem Verstorbenen gewährten bzw. zu gewährenden Betrages. Die Berechnung des Härteausgleiches erfolgt analog den Richtlinien nach Artikel IV bis VI.

- 5 -

Artikel X

Die Feststellung des Monatsrichtsatzes (Art. IV) und des Valorisierungszinssatzes (Art. VIII Abs. 2) bedarf der jeweiligen Beschlußfassung des Vorstandes nach Anhörung der Kollektivvertragspartner.

Artikel XI

(1) Die Zuerkennung von Härteausgleichen erfolgt jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres.

(2) Die Härteausgleiche sind monatlich im vorhinein flüssig zu machen. Sie können 14 mal im Kalenderjahr zuerkannt werden.